

*Herr Präsident,  
Herr Regierungsrat,  
geschätzt Anwesende,*

**Auf Grund der Ausführungen des Herrn Regierungsrates stelle ich hier folgenden Antrag; „Es sei zum jetzigen Zeitpunkt auf die Aufhebung der Spitalregionen zu verzichten. Es gilt somit der ursprüngliche Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft vom 30.Jan.02 aus der ersten Lesung“**

*Zur Begründung;*

**Ich habe grundsätzlich nichts gegen die Aufhebung der Spitalregionen aber so wie dies vorgeschlagen wird, kann das nicht von statten gehen.**

- 1.) Es wird wohl noch eine längere Zeit dauern, bis das GAT3 in Kraft gesetzt werden kann und solange würde diese vorliegende unbefriedigende Lösung bestand haben.**
- 2.) Wer sagt uns denn, dass dieses GAT3 überhaupt vom Rat und dann vom Souverän so wie vorgeschlagen angenommen wird? – Wenn nicht, wäre diese hier vorliegende Lösung so zementiert.**
- 3.) Wir können doch nicht in dieses Gesetz ein Versprechen, eine Absichtserklärung hineinpacken, welche so vielleicht gar nie erfüllt werden kann.**
- 4.) Auch das evtl. vertrösten auf das revidierte Finanzhaushaltsgesetzes kann so nicht hingenommen werden.**

**Ich bitte sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen, die Spitalregionen noch nicht aufzuheben und erst wieder auf dieses Geschäft zurückzukommen, wenn der neue Lastenausgleich hier Klarheit geschaffen hat oder die**

**Finanzierung durch die Revision des Finanzausgleiches gesetzlich geregelt ist.**

*Der genaue Wortlaut meines Antrages lautet somit;*

**„ Es sei zum jetzigen Zeitpunkt auf die Aufhebung der Spitalregionen zu verzichten. Es gilt somit der ursprüngliche Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft vom 30. Januar 02. Somit lautet §24 Absatz2 wie folgt; Die Gemeinden leisten Beiträge an die Kosten der Grundversorgung in ihrer Spitalregion im Umfang von 40% der in den Leistungsverträgen mit den Spitälern dafür festgelegten Leistungsabgeltung“. – Und der Absatz 3 lautet dann; Innerhalb der Spitalregionen sind die Gemeindebeiträge nach der Finanzkraft der Gemeinden aufzuteilen. Diese bemisst sich nach dem 100%igen Gemeindesteuerertrag inklusive Ertrag aus Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen dividiert durch den Gemeindesteuerfuss: Massgebend ist das dem Beitragsjahr vorangegangene Steuerjahr.“**

**Besten Dank**

*Roland Agustoni Magden*